



GEMEINDE PRATTELN

PARKIERUNGSREGLEMENT

vom 23. September 2002

Der Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln erlässt, gestützt auf § 6¹ und § 13² der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4. April 1968, folgendes Parkierungsreglement:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement soll einen gleichmässigen Zugang zum öffentlichen Parkplatzangebot in der Gemeinde Pratteln ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Parkplätze auf und an den Gemeindestrassen in Pratteln.

§ 3 Grundsätze

¹ Zur Verbesserung des Parkplatzangebotes, namentlich um den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern einen gleichmässigen Zugang zu den öffentlichen Parkplätzen sicher zu stellen, kann die Nutzung der Parkplätze zeitlich beschränkt werden.

² Die Nutzung der öffentlichen Parkplätze kann der Gebührenpflicht unterstellt werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines öffentlichen Parkplatzes.

§ 4 Beschränkung der Parkdauer

Über die Einführung von zeitlichen Nutzungsbeschränkungen auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat.

¹ Über den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen und die Anordnung von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen entscheidet die zuständige Gemeindebehörde nach Anhören des Polizeikommandos.

² Die Polizeidirektion kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeinderat Vorschriften über das Parkieren in besonderen Zonen mit Parkuhren und dergleichen erlassen.

§ 5 Gebührenpflicht

¹ Der Gemeinderat kann öffentliche Parkplätze der Gemeinde der Gebührenpflicht unterstellen.

² Wer ein Fahrzeug auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz parkiert, hat die entsprechende Gebühr zu bezahlen.

³ Die Gebühr für die Nutzung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes beträgt maximal CHF 3.– pro Stunde. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 6 Vollzugsverordnung

Der Gemeinderat regelt mit einer Vollzugsverordnung die weiteren Details, insbesondere die zeitliche Beschränkung und die Höhe der Gebühr.

§ 7 Strafbestimmungen

¹ Wer die zeitliche Parkierungsbeschränkung überschreitet oder der Zahlung der Gebühren nicht nachkommt, wird mit einer Ordnungsbusse nach Bundesrecht belegt.³

² Wer den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird mit einem Verweis oder einer Busse von bis zu CHF 500.— zuzüglich Verwaltungsaufwand belegt.

³ Die eidgenössischen Strafbestimmungen betreffend Strassenverkehr⁴ bleiben vorbehalten.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschluss des Einwohnerrates: Pratteln, 23. September 2002

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Der Sekretär:

St. Löw

B. Helfenberger

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 4. November 2002 genehmigt.

Vom Gemeinderat per 1. Dezember 2002 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 534 vom 12. November 2002).

³ Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 4. März 1996, SR 741.031

⁴ Art. 90 ff. Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958, SR 741.01